

**Kurztitel**

Meldungen gemäß § 6 Abs. 2 Produktsicherheitsgesetz

**Kundmachungorgan**

BGBI. Nr. 43/1987 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 359/2001

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

01.04.1987

**Außerkrafttretensdatum**

09.10.2001

**Text**

§ 2. Das Meldeformblatt hat jedenfalls folgende Angaben, die eine Meldung gemäß § 6 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes zur Feststellung der Nämlichkeit des Produktes, seiner Verwendung und der Art der Gefährdung zu enthalten hat, vorzusehen:

1. Bezeichnung (Handels- oder Markenname) oder Beschreibung des Produktes;
2. Name (Firma), Anschrift und Fernsprechnummer des Herstellers, des Importeurs und des Vertreibers;
3. Art der Gefährdung oder Schädigung (Vergiftung, Haut- oder Schleimhautverätzung, Haut- oder Schleimhautreizung, Verbrennung, Übertragung infektiöser Krankheiten, Verletzung, sonstige Gesundheitsbeeinträchtigungen);
4. Ausmaß der Schädigung (leicht, schwer, mit Todesfolge);
5. Alter und Geschlecht des Geschädigten;
6. Vermutete Ursache der Gefährdung oder Schädigung (Konstruktionsfehler, Fehlen von Warnhinweisen, mangelhafte Verwendungs- oder Gebrauchsanleitungen, mangelhafte Verpackung, Zusammensetzung des Produktes, Fehlverhalten oder mißbräuchliche Verwendung);
7. Benennung der meldenden Stelle und der Person, deren dienstliche Wahrnehmungen Anlaß zur Meldung waren (Auskunftsperson).